

VG Ansbach

Urteil vom 6.7.2006

Tenor

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 22. Februar 2006 verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat 1/2, die Klägerin hat 1/2 der Kosten des Verfahrens zu tragen; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die am ... geborene Klägerin ist Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina mit bosniakischer Volkszugehörigkeit, die mit einem Kosovo-Albaner die Ehe schloss und nach eigenen Angaben im Jahr 2002 wieder in die Bundesrepublik Deutschland kam.

Am ... 1999 beantragte sie beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt) ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei ihrer Anhörung am 23. September 1999 gab die Klägerin im Wesentlichen an, sie sei jetzt zum dritten Mal in Deutschland, zunächst sei sie von 1992 bis 1998 als Bürgerkriegsflüchtling, dann mit einem Visum für drei Monate vom April bis 19. Juli 1999 hier gewesen. Sie sei dann mit ihrem Kind bei ihrer Mutter in Bosnien-Herzegowina eingezogen und dort knapp zwei Monate gewesen. Die Umstände in der Familie seien sehr schlecht gewesen, ihre Mutter habe neu geheiratet, es sei ein Stiefvater im Haus gewesen und es sei zu einer Eskalation, zum starken Streit gekommen. Ihr Stiefvater habe sie mit dem Kind aus der Wohnung geworfen. Sie habe dann bei ihrem Bruder in derselben Ortschaft gewohnt, auch dort herrschten schlimme Zustände. Ihr Bruder könne selbst seine Familie kaum am Leben erhalten. Nachdem das ihr dann für Deutschland erteilte Visum abgelaufen gewesen sei, sei sie zu ihren Schwiegereltern nach ... bei ... gefahren und mit diesen gut zurechtgekommen, sie spreche gut albanisch. Dort seien die Verhältnisse aber auch sehr schlimm gewesen. Die ganzen Wohnungen seien zerstört, sowohl das Haus ihres Mannes, als auch das Haus der Schwiegereltern lägen in Schutt und Asche. Neben der sehr schlechten Versorgungslage habe sie auch Schwierigkeiten mit ihrem Kind bekommen. Dieses habe Probleme mit der Atmung und sei mehrfach in einen Fieberkrampf gefallen, bei dem es bewusstlos geworden sei. Wenn sie zurück müsse, rechne sie damit, nirgends überleben zu können, weder in Bosnien, noch im Kosovo. Andere Gründe, die einer Rückkehr entgegenstünden, gebe es nicht. Die Gesundheitssituation ihres Sohnes habe sie bereits geschildert, auch sei sie mit den Nerven völlig fertig. Die gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes vom 14. Januar 2000 gerichtete Klage blieb erfolglos (Urteil des VG Ansbach vom 12.9.2000, AN 2 K 00.30285; Bay. VGH Beschluss vom 30.11.2000, 21 ZB 00.32310).

Am ... 2002 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, sie sei mit ihrem Sohn nach Deutschland gekommen, weil es unmöglich sei, im Kosovo zu leben. Sie seien neun Monate im Kosovo gewesen und es sei ganz schlimm und ein Alptraum für die ganze Familie gewesen. Sie seien beschimpft, mit Steinen beworfen, geschlagen und beklaut worden. Sie habe überall schwarze Flecken am Körper, weil sie sie mit Füßen getreten hätten. Im April sei sie von einem maskierten Mann missbraucht worden. Ihr Mann sei als Verräter und Bruder von Serben und sie selbst als Hure und serbisches Dreckschwein beschimpft worden. Für sie als Bosnierin sei es ganz schlimm, man werde sie nie respektieren oder in Ruhe lassen. Sie haben aus dem Kosovo verschwinden sollen, ansonsten würde man die ganze Familie und das Haus abbrennen. Neun Monate habe sie die Hölle durchgemacht, bis sie den Kosovo verlassen hätten.

Mit Bescheid vom 17. Dezember 2002 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, ebenso wie den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 14. Januar 2000 bezüglich der Feststellung zu § 53 des AuslG. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Andernfalls wurde ihr die Abschiebung nach Bosnien und Herzegowina oder in einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen dürfe, oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist. Die dagegen erhobene Klage wurde mit Schriftsatz der Bevollmächtigten der Klägerin vom 21. Dezember 2004 zurückgenommen (VG Ansbach, Beschluss vom 28. Dezember 2004, AN 18 K 02.32822). Der Gerichtsakte ist zu entnehmen, dass die Klagerücknahme erfolgte, da die Ausländerbehörde die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen zugesagt habe. Mit Beschluss vom 17. Januar 2003 hatte das Gericht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage abgelehnt (AN 18 S 02.32821).

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2004 lehnte das Gericht den Antrag auf Abänderung des gerichtlichen Beschlusses vom 17. Januar 2003 ab (AN 18 S 04.31625).

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 28. Dezember 2005 beantragte die Klägerin, das Verfahren wird aufzugreifen. Ausweislich der ärztlichen Bescheinigung des Bezirksklinikums ... vom 15. Dezember 2005 lägen die Voraussetzungen vor und die Entscheidungspraxis des Bundesamtes habe sich sowohl bezüglich des Kosovo, des Herkunftsstaates des Ehemanns, als auch bezüglich Bosniens geändert. Der ärztlichen Bescheinigung des Bezirksklinikums ... vom 15. Dezember 2005 ist u. a. zu entnehmen, dass sich die Klägerin seit dem 9. Dezember 2005 in stationärer Behandlung befinde. Die Aufnahme der Klägerin sei wegen Suizidalität erfolgt. Die Klägerin berichte von Schlafstörungen, Grübelneigungen, immer wieder auftretenden Suizidideen. Sie habe häufig Alpträume, auch tagsüber immer wieder Flashbacks von den ihr widerfahrenen körperlichen und sexuell geprägten Übergriffen. Sie fühle sich insgesamt kraftlos, habe körperliche Beschwerden im Sinn von Kopf- und Rückenschmerzen, immer wieder Atemprobleme und ein Engegefühl in der Brust. Sie müsse auch zuhause immer wieder viel weinen, versuche, dies vor den Kindern und vor dem Mann zu verbergen, schaffe es zuletzt jedoch nicht mehr. Sie könne nicht über ihre Probleme reden. In diagnostischer Hinsicht sei bei der Klägerin von einer schweren depressiven Episode (nach ICD 10 F 32.2) auf dem Boden einer posttraumatischen Belastungsstörung (nach ICD 10 F 43.1) mit andauernder Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung (nach ICD 10 F 62.0) auszugehen. Die Klägerin berichte von Nachhallerinnerung, Flashbacks, Alpträumen, zeige eine eher misstrauische Haltung

gegenüber ihrer Umwelt, habe nur wenige soziale Kontakte, lebe überwiegend zurückgezogen in ihrer Wohnung, sei chronisch nervös und angespannt, fühle sich durch freundlich gesinnte Annäherung anderer bedroht. Durch eine zwangsweise Rückführung sei zu befürchten, dass sich der bereits jetzt deutlich instabile schlechte psychische Zustand weiter verschlechtere, es bestehe eine erhebliche Suizidgefährdung, wobei auch ein erweiterter Suizid, in dem die Patientin ihre Kinder, die sie dann nicht mehr ausreichend selbst beschützen könnte, mitnimmt, nicht auszuschließen sei. Eine Rückführung käme einer erneuten Traumatisierung gleich. Eine langfristige psychotherapeutische Begleitung, wie sie die Klägerin aktuell durch Frau Dr. ... erfahre, sei für sie erforderlich.

Mit Bescheid vom 22. Februar 2006 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 14. Januar 2000 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 des AuslG ab. Dieser Bescheid wurde der Bevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 1. März 2006 zugestellt.

Mit Telefax vom 17. März 2006 hat die Bevollmächtigte der Klägerin Klage erhoben und beantragt,

den Bescheid vom 22. Februar 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG vorliegen.

Weiter wurde beantragt im Wege der einstweiligen Anordnung die Beklagte zu verpflichten, die Abschlussmitteilung der Ausländerbehörde gegenüber im Ergebnis zu widerrufen. Zur Begründung wurde vorgetragen, der Bescheid sei offensichtlich rechtswidrig; die Klägerin leide an einem posttraumatischen Belastungssyndrom mit anhaltender Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung (ICD 10 F 43.1, ICD 10 F 62), das eine so kritische Phase erreicht gehabt habe, dass die Klägerin für knapp acht Wochen stationär im Bezirksklinikum ... aufgenommen hätte werden müssen und nun zur langfristigen ambulanten Psychotherapie zur Stabilisierung entlassen worden sei. Hierzu wurde auf den Entlassungsbericht vom 9. März 2006 verwiesen. Die Notwendigkeit einer stationären Aufnahme sei qualitativ etwas anderes als eine ambulante Behandlung und beinhalte daher einen Wiederaufgreifensgrund wegen einer Veränderung der Rechtslage zu Gunsten der Klägerin. Unabhängig davon habe sich die Entscheidungspraxis der Beklagten dahingehend geändert, dass keine adäquaten Behandlungsmöglichkeiten für PTBS-Patienten im Kosovo vorhanden seien und daher die Voraussetzungen für ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorlägen. Hierin läge ebenfalls ein Wiederaufgreifensgrund. Auch hinsichtlich Bosniens seien für den Personenkreis, dem die Klägerin angehöre, keine Behandlungsmöglichkeiten erreichbar. Hierzu wurde die Einholung von Auskünften beim Auswärtigen Amt, bei der Schweizer Flüchtlingshilfe und dem Büro des UNHCR in Bosnien angeregt. Der Bescheid lege nicht dar, wieso in diesem konkreten Fall etwas anderes gelten solle und aus welchen besonderen Umständen die Beklagte den Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes verneine.

Der Bericht des Bezirksklinikums ... vom 9. März 2006 beinhaltet als Diagnosen eine schwere depressive Episode (ICD 10 F 32.2) bei posttraumatischer Belastungsstörung (ICD 10 F 43.1) mit anhaltender Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung (ICD 10 F 62). Die Klägerin berichte, aus Bosnien zu stammen; die Mutter habe sie schlecht versorgt. Als sie sechs Jahre alt gewesen sei, habe sich die Mutter vom Vater getrennt, da dieser Alkoholprobleme gehabt habe. Von ihrem Stiefvater sei

sie im Weiteren wiederholt sexuell missbraucht worden, sie habe als Jugendliche deshalb bereits zwei Suizidversuche unternommen. Ab dem Alter von 15 Jahren sei sie mehrfach von zu Hause weggelaufen, mit 19 Jahren sei sie nach Deutschland gekommen. Sie wolle von ihrer Familie und ihrem Herkunftsland nichts mehr wissen. 2001 sei sie mit ihrer Familie in den Kosovo abgeschoben worden. Dort sei es ihnen schlecht ergangen. Man habe sie beschimpft, auch mit Steinen beworfen, es sei ihnen angedroht worden, dass man sie mit Benzin übergießen und anzünden werde; von mehreren Männern sei sie dann vergewaltigt worden. Sie sei deshalb mit ihrer Familie geflohen und nach Deutschland zurückgekommen. Den psychodynamischen Überlegungen ist zu entnehmen, dass die Klägerin mit ihrem jüngeren Bruder in Bosnien aufwuchs und wenig Fürsorge erfuhr. Als die Klägerin sechs Jahre alt gewesen sei, habe sich die Mutter vom alkoholkranken Vater scheiden lassen, habe später wieder geheiratet. Von ihrem Stiefvater sei sie schon bald sexuell missbraucht worden, als sie sich der Mutter anvertraut habe, habe sie kein Verständnis und keine Unterstützung gefunden. Zweimal habe sie als Jugendliche versucht, sich mit Alkohol und Tabletten das Leben zu nehmen, sei kurzfristig im Krankenhaus behandelt worden, habe aber auch hier keine Hilfe gefunden. Sie sei nach Deutschland gekommen, um die Vergangenheit hinter sich zu lassen, habe hier erneut erlebt, unerwünscht zu sein, sei in die Heimat geschickt worden, wo sie erneute Traumaerfahrungen machen müssen. Als nun erneut die Abschiebung gedroht habe, habe die Klägerin depressiv und ängstlich reagiert, Suizidideen entwickelt, was schließlich zur stationären Aufnahme geführt habe. Unter Therapie und Verlauf ist im Wesentlichen angeführt, dass die Klägerin eine stationäre Psychotherapie erhalten habe, medikamentös sei die bereits ambulant begonnene Behandlung mit Maprotilin fortgesetzt worden. Am 31. Januar 2006 sei die Klägerin in weitere ambulante Betreuung entlassen worden; es sei eine langfristige ambulante Psychotherapie zur Stabilisierung der erreichten Fortschritte indiziert.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz des Bundesamtes vom 24. März 2006 unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 7. April 2006 legte das Landratsamt ... die Ausländerakte vor; diese enthält u.a. ein Attest des Gesundheitsamtes, Landratsamt ..., vom 15. November 2005. Hierin wird für die Klägerin eine posttraumatische Belastungsstörung mit ausgeprägter depressiver Symptomatik nach mehrfacher sexueller Misshandlung diagnostiziert; der Beurteilung ist unter anderem zu entnehmen, dass eine zwangsweise Rückführung der Klägerin eine erneute Traumatisierung bedeuten würde und die bereits bestehende schlechte psychische Verfassung sich dadurch weiter verschlechtern würde.

Mit Beschluss vom 13. April 2006 wurde das Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz eingestellt, nachdem der Antrag vom 17. März 2006 zurückgenommen worden war (AN 16 E 06.30233).

In der mündlichen Verhandlung legte die Bevollmächtigte eine vorläufige psychologische Stellungnahme des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge, ..., vom 28. September 2004 sowie eine Bescheinigung vom 4. Juli 2006 als aktuelle Ergänzung hierzu vor, auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Sie ergänzte, die Klägerin sei im Jahr 2004 für vier Wochen und im Jahr 2005 für acht Wochen (Dezember 2005 bis Januar 2006) stationär im Bezirkskrankenhaus behandelt worden. Die Klägerin erklärte, sie erhalte seit dem Jahr 2002 eine Psychotherapie und nehme einschlägige Medikamente

(Maprotilin, Lorazepan, Fluoxetin beta).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegten Bundesamtsakten, die Gerichtsakte und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Bescheid des Bundesamtes vom 22. Februar 2006 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, soweit der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 14. Januar 2000 hinsichtlich des Begehrens der Klägerin abgelehnt wurde, festzustellen, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG (entspricht: § 53 Abs. 1 bis 5 AuslG a.F.) vorliegen. Die Klage ist jedoch insoweit begründet, als die Klägerin begehrt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 22. Februar 2006 zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihr ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Anhaltspunkte dafür, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG vorliegen, sind weder vorgetragen, noch ersichtlich.

Hinsichtlich der Klägerin liegt ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf Bosnien und Herzegowina vor. Gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG, der in Folge der Gesetzesänderung an die Stelle des § 53 Abs. 6 AuslG getreten ist, soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

"Erheblich" in diesem Sinne ist eine drohende Gesundheitsgefahr dann, wenn eine besonders intensive Beeinträchtigung der Gesundheit zu erwarten ist. Davon ist dann auszugehen, wenn sich der Gesundheitszustand des Betroffenen wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Eine "konkrete" Gefahr liegt vor, wenn diese Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers in den Heimatstaat einträte, weil die dort zur Behandlung seiner Leiden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unzureichend sind und er auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) kann sich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG zum einen aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG, U. v. 29.10.2002, Az. 1 C 1.02, DVBl 2003, 463 -465).

Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln besteht nach Auffassung des

Gerichts eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass im vorliegenden individuellen Fall der Klägerin, dieser bei einer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina eine erhebliche konkrete Gefahr für ihre Gesundheit droht, weil sie hinsichtlich der diagnostizierten Erkrankung dort die notwendige medizinische Versorgung nicht erlangen kann.

Für psychisch Kranke und Traumatisierte gibt es im Raum Sarajewo Behandlungsmöglichkeiten, aber die Kapazitäten sind hier voll ausgelastet; Therapien beschränken sich überwiegend auf Medikamentengaben, insgesamt ist eine sinnvolle Therapie von Traumatisierten derzeit kaum möglich und Psychotherapie wird lediglich als eine kurzfristige Nachbehandlung nach Abklingen akuter psychotischer Symptome durchgeführt, nicht als in Fällen von Traumatisierung notwendige Dauertherapie (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Bosnien und Herzegowina vom 29.8.2005, Botschaftsbericht Bosnien und Herzegowina vom 11.10.2005 an das Bundesamt).

In den vorliegenden Bescheinigungen des Bezirksklinikums ..., Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, wird für die Klägerin eine schwere depressive Episode bei posttraumatischer Belastungsstörung mit anhaltender Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung (ICD 10 F 32.2/43.1/62) diagnostiziert. Zudem wurde bescheinigt, dass eine zwangsweise Rückführung eine erneute Traumatisierung der Klägerin bedeute und eine weitere Verschlechterung des schlechten psychischen Zustandes zu befürchten ist, sowie dass für die Klägerin eine langfristige Psychotherapie erforderlich ist. Auch nach der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bescheinigung vom 4. Juli 2006, ist die psychiatrische Behandlung und begleitende Psychotherapie der Klägerin nach wie vor dringend erforderlich. Das Gericht konnte sich auch durch den Auftritt der Klägerin in der mündlichen Verhandlung selbst ein Bild von den bei der Klägerin gegebenen Auswirkungen ihrer Erkrankung machen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände besteht nach Auffassung des Gerichts eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina die notwendige medizinische Behandlung nicht erhalten kann und sie dort wegen der bei ihr bestehenden Erkrankung einer erheblichen konkreten Gesundheitsgefahr ausgesetzt ist, da insbesondere davon ausgegangen werden muss, dass die Klägerin die in ihrem Fall notwendige langfristige Psychotherapie in Bosnien und Herzegowina nicht erhalten kann und zudem die Gefahr einer Retraumatisierung besteht.

Nach allem war die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 22. Februar 2006 zu verpflichten festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83 b AsylVfG.